

99068007040000

Untersuchungsberechtigungsschein Ausgabe

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/services/99068007040000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068007040000
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungsberechtigungsschein Ausgabe
Leistungsbezeichnung II	Untersuchungsberechtigungsschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Azubis, Jugendarbeitsschutzuntersuchung, Ausbildung, Untersuchungsberechtigungsschein, Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (individuell, 068)
Verrichtungskennung	Ausgabe (040)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html#BJNR009650976BJNG000801308 https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html#BJNR009650976BJNG000801308
Teaser	Sie wollen als Jugendlicher in das Berufsleben starten? Dann müssen Sie vor Arbeitsbeginn ärztlich untersucht werden.
Volltext	<p>Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und eine Erwerbstätigkeit beginnen möchten (Ausbildung), müssen Sie zunächst ärztlich untersucht werden (Erstuntersuchung).</p> <p>Bei der Untersuchung wird festgestellt, ob Sie körperlich und entwicklungsmäßig für diesen Beruf geeignet sind.</p> <p>Damit soll verhindert werden, dass Sie aufgrund der Arbeit gesundheitliche Schäden erleiden. Nach der Untersuchung erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese müssen Sie Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Ihrer Arbeitgeberin vorlegen.</p> <p>Sie brauchen keine Untersuchung, wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung beginnen oder wenn Sie nur kurze Zeit arbeiten (maximal 2 Monate). Das gilt beispielsweise für einen Ferienjob oder ein Schülerpraktikum.</p> <p>Die Untersuchungskosten zahlt das Land. Sie müssen die Erstuntersuchung beantragen, damit die Untersuchungskosten erstattet werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Unterlagen, die Sie zur Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins vorlegen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Ausweisdokument (zum Beispiel Personal- bzw.

Modul	Sachverhalt
	<p>Kinderausweis oder Reisepass)</p> <p>Unterlagen, die Sie bei der Abholung des Untersuchungsberechtigungsscheins erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsberechtigungsschein • Antrag auf Erstattung der Untersuchungskosten • Erhebungsbogen <p>Sie müssen die ausgehändigten Unterlagen dem Arzt oder der Ärztin vor Beginn der ärztlichen Untersuchung vorlegen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind zwischen 15 und 17 Jahre alt • Sie wollen eine Arbeit aufnehmen • Diese Arbeit ist nicht geringfügig und dauert länger als 2 Monate
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	<p>Sie vereinbaren bei Ihrem zuständigen Meldeamt einen Termin für die Ausgabe des Untersuchungsberechtigungsscheins (Antragstellung).</p> <p>Zu dem Termin müssen Sie ein Ausweisdokument (Personal- bzw. Kinderausweis oder Reisepass) mitbringen. Die Antragstellung selbst erfolgt formlos.</p> <p>Wenn Ihr Antrag genehmigt wird, erhalten Sie einen Untersuchungsberechtigungsschein von der Behörde. Diesen müssen Sie zu der Untersuchung mitbringen.</p> <p>Sie dürfen selbst entscheiden, von welchem Arzt oder Ärztin Sie sich untersuchen lassen.</p> <p>Nach der Untersuchung erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese legen Sie Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin vor.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Untersuchung muss vor Ihrem Arbeitsbeginn erfolgen. Sie müssen spätestens 14 Monate nach der Untersuchung die Beschäftigung aufnehmen.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sie müssen zur Untersuchung folgende Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungsberechtigungsschein, der von Ihren Eltern unterschrieben wurde• Antrag auf Erstattung der Untersuchungskosten• Erhebungsbogen <p>Nach einem Jahr müssen Sie erneut untersucht werden. Diese Bescheinigung müssen Sie dann erneut Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Ihrer Arbeitgeberin vorlegen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none">• Jugendliche (15 bis 17 Jahre), die in das Berufsleben einsteigen, müssen zuvor ärztlich untersucht werden• Untersuchung darf nicht länger als 14 Monate zurückliegen• Die Kostenerstattung muss bei der Gemeinde beantragt werden• Für die Untersuchung hat der Jugendliche freie Arztwahl• Auf die Erstuntersuchung folgt nach 1 Jahr die erste Nachuntersuchung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Sie können den Antrag für den Untersuchungsberechtigungsschein formlos stellen.</p>
Ursprungsportal	